

DHBW Studienvertrag

Zwischen dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zugelassenen Dualen Partner

Dualer Partner

Anschrift Dualer Partner

und der*dem an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden

(im Folgenden „die*der Studierende“ genannt)

Geschlecht		Staatsangehörigkeit	
Name		Vorname(n)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort
Geboren am	Geboren in	Telefon	
E-Mail			

Gesetzliche Vertretung / Vormund bei Personen unter 18 Jahren¹

Name(n)		Vorname(n)	
Straße der gesetzlichen Vertretung	Hausnummer	PLZ	Wohnort der gesetzlichen Vertretung

wird unter dem Vorbehalt der Immatrikulation der*des Studierenden gemäß § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zum Studium im Studiengang/in der Studienrichtung

Folgendes vereinbart:

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Vertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

DHBW Studienvertrag im Studiengang
der*des Studierende*n

1. GEGENSTAND DES VERTRAGS

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der Praxisphase bei den beteiligten Dualen Partnern (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Praxisphase, welcher nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs den Dualen Partnern² obliegt.

2. VERTRAGSDAUER

- 2.1 Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und endet am 30. September _____.
- 2.2 Stellt die DHBW vor dem in Ziffer 2.1 vereinbarten Vertragsende den Verlust des Prüfungsanspruchs fest, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 3 LHG, spätestens aber mit dem vorgesehenen Ende des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 2.1. Unabhängig davon besteht die Kündigungsmöglichkeit nach Ziffer 10.3.
- 2.3 Können nicht alle Prüfungsverfahren innerhalb des in Ziffer 2.1 vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen werden und kann deshalb die Bachelorgesamtnote nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, so verlängert sich der Vertrag auf Verlangen der*des Studierenden
- bis zur Erbringung bzw. der Abgabe der betreffenden Prüfungsleistung, soweit es sich hierbei um eine letztmögliche Wiederholungsprüfung handelt;
 - im Übrigen bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen der noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren in einem Notenbescheid der DHBW.
- Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer in Textform gegenüber dem Dualen Partner geltend zu machen und zu begründen.
- 2.4 Wird die*der Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium nach § 61 LHG befreit (Beurlaubung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes oder Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend des Mutterschutzgesetzes, Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, Zeiten der Pflege von nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz) ruht der Vertrag. Das Ruhen beginnt ab Zugang des Bescheids über die Genehmigung der Beurlaubung und endet zum für das Ende der Beurlaubung vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um die Dauer der Beurlaubung.
- 2.5 Soweit die Beurlaubung aufgrund von Krankheit erfolgt, ruht der Vertrag erst nach Ablauf der 6-Wochen-Frist nach Ziffer 6.5 (2) b), es sei denn, der Duale Partner hat seine Pflicht nach Ziffer 6.5 (2) b) bereits erfüllt.

3. PROBEZEIT

Die Probezeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und endet nach insgesamt 84 Kalendertagen, die in einem von der DHBW als Praxisphase definierten Zeitraum liegen, jedoch spätestens nach neun Monaten.

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

- 4.1 Die Theoriephasen werden an der Studienakademie _____ durchgeführt.
- 4.2 Die Praxisphasen werden in _____ durchgeführt.

Der Duale Partner behält sich einen Einsatz bei anderen Dualen Partnern und Orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Praxisphasenziels erforderlich ist. Die Praxisphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der DHBW absolviert und sind der*dem Studierenden durch den Dualen Partner rechtzeitig mitzuteilen. Für die gesamte Dauer der Praxisphase wird ein vorläufiger individueller Praxisplan, auf Basis des Rahmenpraxisplans, erstellt. Dieser wird der*dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigelegt.

² Nach § 9 Absatz 1 Satz 6 LHG sind die Dualen Partner Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe des § 65 c LHG.

- 4.3** Bei den integriert internationalen Studiengängen sind Teile der Theorie- und Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Auch bei den deutschsprachigen Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandsaufenthalt kommen, auf den die*der Studierende jedoch keinen Anspruch hat.
- 4.4** Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenpraxisplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

5. PFLICHTEN DES DUALEN PARTNERS

Der Duale Partner verpflichtet sich,

5.1 Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der DHBW festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;
- dafür zu sorgen, dass die Feststellung seiner Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird, die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung seiner Praxisstandorte gestattet wird;

5.2 Ziel der Praxisphasen, Praxisplan

- dafür zu sorgen, dass der*dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Qualifikationsziels nach dem Rahmenpraxisplan des Studiengangs erforderlich sind;
- die Praxisphase nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufes (individueller Praxisplan) so durchzuführen, dass das Qualifikationsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;

5.3 Für die Praxisphase verantwortliche Person

der Studienakademie eine für die Praxisphase verantwortliche Person nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese*r kann die Verantwortung in der Praxisphase nach der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine bei dem Dualen Partner tätige Person übertragen;

5.4 Rahmenpraxisplan des Studiengangs

der*dem Studierenden vor Beginn der Praxisphasen den Rahmenpraxisplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

5.5 Mittel in den Praxisphasen

der*dem Studierenden leihweise die Mittel für die Praxisphasen, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Praxisphasen in den betrieblichen und überbetrieblichen Praxisstandorten des Dualen Partners erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind;

5.6 Freistellung; Studium

- die*den Studierende*n für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephasen, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;
- der*dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit in dem in der Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Umfang einzuräumen;
- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten;

Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Maßnahmen der Praxisphasen außerhalb der Praxisstandorte des Dualen Partners stattfinden.

5.7 Praxisphasenbezogene Tätigkeiten

der*dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Zweck der Praxisphasen dienen und dem Bildungsstand angemessen sind;

5.8 Anmeldung zur Immatrikulation

die*den Studierende*n zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

6. VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1 Die monatliche Bruttovergütung der*des Studierenden beträgt

im 1. Studienjahr Euro,

im 2. Studienjahr Euro,

im 3. Studienjahr Euro.

Die Satzung für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

6.2 Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats gezahlt.

6.3 Kosten für Maßnahmen außerhalb der Praxisstandorte des Dualen Partners

Der Duale Partner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Maßnahmen außerhalb seiner Praxisstandorte gemäß Ziffer 4.2, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

6.4 Berufskleidung

Wird von dem Dualen Partner besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

6.5 Fortzahlung der Vergütung

Der*Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6,

(2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie*er

a) sich für die Praxisphase bereithält, diese aber ausfällt,

b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Praxisphase teilnehmen kann,

c) aus einem sonstigen, in ihrer*seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre*seine Pflichten aus dem Studienvertrag zu erfüllen.

7. PFLICHTEN DER*DES STUDIERENDEN

Die*Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifikationsziel in dem vorgesehenen Zeitraum der Praxisphasen zu erreichen. Sie*Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen.

Sie*Er verpflichtet sich insbesondere,

7.1 Lernpflicht

die ihr*ihm im Rahmen ihrer*seiner Praxisphase und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

7.2 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie; sonstige Veranstaltungen der DHBW

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der DHBW teilzunehmen;

7.3 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr*ihm im Rahmen der Praxisphase von der für die Praxisphase verantwortliche Person und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

7.4 Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

die für die jeweiligen Praxisstandorte geltende Ordnung zu beachten;

7.5 Sorgfaltspflicht

Mittel der Praxisphasen, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr*ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

7.6 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während der Gültigkeit des Studienvertrages und auch nach ihrem*seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7.7 Benachrichtigung des Dualen Partners

- bei Fernbleiben von der Praxisphase, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Praxisveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich den Dualen Partner zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen; dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die*der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen; der Duale Partner ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
- den Dualen Partner über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, alle von ihr*ihm erzielten Prüfungsergebnisse, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

7.8 Beurlaubung

einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn der Duale Partner zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist;

7.9 Auslandsstudium / Auslandspraktikum

ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich der Duale Partner damit einverstanden erklärt hat.

8. WÖCHENTLICHE ZEIT DER PRAXISPHASE BEI DEM DUALEN PARTNER

8.1 Die regelmäßige wöchentliche Zeit der Praxisphase bei dem Dualen Partner beträgt _____ Stunden.

8.2 Über die regelmäßige wöchentliche Zeit der Praxisphase hinausgehende Stunden werden durch entsprechende Freizeit ausgeglichen; dies gilt nur, soweit sie von dem Dualen Partner angeordnet wurden.

9. URLAUB

9.1 Der Anspruch auf Urlaub beträgt für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Praxisphase von fünf Praxistagen mindestens 20 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Für Studierende mit einer regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Praxisphase von sechs Praxistagen beträgt der Anspruch auf Urlaub mindestens 24 Praxistage bezogen auf das ganze Kalenderjahr.

Die*Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub

im Jahr 20 in Höhe von Praxistagen,

im Jahr 20 in Höhe von Praxistagen,

im Jahr 20 in Höhe von Praxistagen,

im Jahr 20 in Höhe von Praxistagen.

- 9.2** Der Urlaub darf nur in der Zeit der Praxisphasen gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die*der Studierende keine dem Urlaub widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

10. KÜNDIGUNG

10.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann der Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

10.2 Kündigung nach Ablauf der Probezeit

Nach Ablauf der Probezeit kann der Studienvertrag seitens der*des Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.

10.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Der Studienvertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündbar. Der Zugang eines Exmatrikulationsbescheids der DHBW an die*den Studierende*n stellt einen wichtigen Grund dar, der den Ausspruch einer fristlosen Kündigung rechtfertigt. Dies gilt nicht für den Zugang eines Bescheids über die Exmatrikulation der*des Studierenden wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach dem LHG. Der Zugang dieses Bescheids stellt jedoch einen Grund dar, der innerhalb von sechs Wochen den Ausspruch einer ordentlichen Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats rechtfertigt.

Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Textform, im Fall der Ziffern 10.2 und 10.3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

10.5 Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der*dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

10.6 Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch den Dualen Partner oder die*den Studierende*n

Wird der Studienvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Duale Partner oder die*der Studierende Schadensersatz verlangen, wenn die*der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht im Fall der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2, bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag und einer Exmatrikulation wegen des Verlusts des Prüfungsanspruchs.

10.7 Aufgabe des Betriebes; Wegfall der Eignung für die Praxisphase

Bei Betriebsaufgabe oder Wegfall der Eignung für die Praxisphase verpflichtet sich der Duale Partner, sich mit Hilfe der Studienakademie rechtzeitig um die Fortführung der Praxisphasen bei einem anderen geeigneten Dualen Partner zu bemühen.

11. ZEUGNIS

Der Duale Partner stellt der*dem Studierenden bei Beendigung des Studiums und der Praxisphasen ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der*des Studierenden. Auf Verlangen der*des Studierenden sind auch Angaben über die Leistung und das Verhalten der*des Studierenden mit aufzunehmen.

12. AUSSCHLUSSFRISTEN

Ansprüche aus dem Studienvertrag sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die*der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

13. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

14. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 13 sind unabdingbar. Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Studienvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.

Vereinbarungen über eine Bindung an den Dualen Partner während oder nach Beendigung des Studiums, insbesondere in Form einer Rückzahlungsvereinbarung im Falle eines Wechsels des Dualen Partners oder einer Kündigung, dürfen nicht getroffen werden. Dies gilt nicht für Vereinbarung, die die Rückzahlung von über die angemessene Vergütung nach Ziffer 6.1 hinaus zusätzlich gewährten Leistungen, die im Rahmen einer Nebenabrede individuell vereinbart werden, zum Gegenstand haben.

, den
Ort Datum Studierende*r Unterschrift

, den
Ort Datum ggf. gesetzliche Vertretung Unterschrift

, den
Ort Datum Dualer Partner Unterschrift, ggf. Stempel

Der Duale Partner übersendet eine gleichlautende Ausfertigung oder eine Kopie dieses Vertrages für die*den Studierende*n an die entsprechende Studienakademie der DHBW. Die digitale Übersendung reicht aus.